

Bekanntmachung

Einbeziehungssatzung „Oberwaling-Süd“ gem. §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Leiblfing hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.06.2020 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Oberwaling-Süd“ beschlossen. Dieser Plan wird in der Fassung vom 18.06.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Planung

Planungsanlass ist die Schaffung von Baurecht und die Bereitstellung von Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf. Es ist beabsichtigt am südlichen Ortsrand von Oberwaling das Flurstück 404 und eine Teilfläche vom Flurstück 403 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Geschaffen werden sollen zwei Parzellen mit ca. 5.000 m² für Gewerbebetriebe und ca. 4.900 m² für Wohnen. Für die Einbeziehungssatzung wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung behandelt und es werden gründerische Festsetzungen getroffen.

Räumliche Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Oberwaling auf der Flurstücksnummer 404 auf einer Teilfläche der Flurnummer 403 der Gemarkung Eschlbach. Der vorgesehene Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Oberwaling-Süd“ ist in der unten aufgeführten Skizze dargestellt (unmaßstäblich).



HIW Gesellschaft v. Architekten mbH,

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Büro ~~KED Bauplanungs GmbH, Hirschberger~~
~~Ring 10, 94319 Straubing~~ beauftragt.

Russinonstr. 7, 94327 Bogen

Öffentliche Auslegung

Der zur Auslegung bestimmte Planentwurf der Ortsabrundungssatzung (Planzeichnungen vom 18.06.2020), mit Begründung, kann vom **10.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020** im Rathaus Leiblfing, Schulstraße 6, Zimmer Nr. EG 01, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Moll, Tel 09427-9503-24) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Die Einbeziehungssatzung mit Begründung kann ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Leiblfing <https://www.leiblfing.de/Bauleitplanung> eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Josef Moll
1. Bürgermeister



angeheftet am: 03.07.2020
abgenommen am: